a/a g. 4.6.70

p.B.51.14.21.20.Gr. - DI/kw

Bern, den 1. Juni 1970

Maddell die Piletrice E.

1 sagungu in irrdogmund station, in
es whe am was den Mitrag (ginn parairend.)

Notiz für Herrn Minister M. Geler

Ausfuhr von Kriegsmaterial nach der BRD mit Endbestimmung Griechenland

ad the Norwarder he ovaclasses.

The monade his horaster - che em

Rand wigues - Crande was on de Mapay Pender on

Am 15. Mai stattete Ihnen der türkische Botschafter einen Besuch ab, um Ihnen u.a. von Gerüchten Kenntnis zu geben (Ihre Notiz gleichen Datums), wonach eine Schweizerfirma Raketengeschosse im Werte von US\$ 600'000.- nach Griechenland auszuführen beabsichtige. Der türkische Botschafter bat, über das Ergebnis unserer diesbezüglichen Nachforschungen, zu denen Sie sich bereit erklärt hatten, unterrichtet zu werden.

Mit dem von Herrn Vafi rapportierten Gerücht hat es folgende Bewandtnis:

Am 27. April 1970 richtete die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle AG (WO) ein Schreiben an die DMV, dem entnommen werden kann, dass die Firma Messerschmitt-Bölkow im Nachgang zu Militärhilfeverträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der griechischen Regierung 1'700 Panzerabwehrraketen COBRA mit scharfem Gefechtskopf und 600 Stück mit Uebungskopf an die griechische Regierung zu liefern hat. Zur Erfüllung dieses Vertrags ist von seiten der WO die Zulieferung von 1'700 Hohlladungsköpfen mit Sicherheitselement und Kopfzünder im Werte von Fr. 677'450.— an die Firma Bölkow erforderlich. Die DMV hat uns am 12. Mai ein diesbezügliches Kriegsmaterialausfuhrgesuch zur Stellungnahme unterbreitet.

Es ist einigermassen erstaunlich, dass Herr Vafi im Auftrag seiner Regierung sich bei uns über dieses Geschäft "erkundigt", kann es ihm doch nicht unbekannt geblieben sein, dass der Bundes-rat mit Beschluss vom 7. Mai 1969 einem analogen Ausfuhrgesuch der WO nach der BRD mit Endbestimmung Türkei zugestimmt hatte. Damals handelte es sich um die Herstellung und Ausfuhr von 5'000 Stück Marschtriebwerken, 5'000 Stück Starttriebwerken und 4'500 Stück Gefechtsköpfen des Systems COBRA im Gesamtwerte von immerhin Fr. 4'238'640.- (gegenüber Fr. 677'450.- im Falle Griechenlands).

In seinem Antrag vom 21. April 1969 hat das EMD nach Rücksprache mit uns u.a. folgende Erwägungen angestellt:

Bekanntlich besteht für die Türkei, Griechenland und Zypern seit dem Frühjahr 1964 ein Embargo, das vom Bundesrat nach Ausbruch der Zypernkrise verfügt wurde. Das Embargo ist immer noch gültig. Nach Ansicht des Politischen Departements ist Zypern



nach wie vor ein gefährlicher Krisenherd, auch wenn die Kampftätigkeit zur Zeit ruht. Eine Aufhebung des Embargos gegenüber den drei an der Zypernkrise beteiligten Staaten käme daher vorläufig nicht in Frage. Für die Erteilung der nachgesuchten Bewilligungen wäre somit eine Ausnahme vom Embargo zu machen.

In politischer Hinsicht könnte einzig eine gewisse Rücksichtnahme auf die Bundesrepublik Deutschland ein Element darstellen, das für eine derartige Ausnahme sprechen würde. Andererseits handelt es sich im vorliegenden Fall lediglich um Komponenten der COBRA-Rakete – ein eigenes Entwicklungsprodukt der Firma Bührle – welche diese Firma in der Lage wäre, im Ausland, vornehmlich in Italien, herstellen zu lassen. Wir würden es bedauern, da die Pulverfabrik Wimmis an der Entwicklung der Triebwerke beteiligt war und heute noch an deren Herstellung in der Schweiz durch die Lieferung der Treibladungen interessiert ist. Unter diesen Umständen würden wir eine Ausnahme vom Embargo begrüssen.

Es erscheint auf den ersten Blick schwierig, den Griechen heute zu verweigern, was den Türken vor Jahresfrist in viel grösserem Umfang gewährt worden war. In der Tat handelt es sich in beiden Fällen um ein Militärhilfeabkommen zwischen den Regierungen der BRD und Griechenland resp. der Türkei, zu dessen Erfüllung die Firma Bölkow in München auf Zulieferungen seitens der WO angewiesen ist. Das Material wird also de facto nach der Bundesrepublik geliefert. Ein Enduser-Zertifikat der griechischen Regierung liegt vor.

Was die politischen Erwägungen anbelangt, die im Falle der Türkei angestellt worden waren, so gelten sie mutatis mutandis auch für Griechenland, die andere Partei des Zypernkonflikts. Nachdem dieser nach wie vor unterschwelig andauert, wäre für die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung wiederum eine Ausnahme vom Embargo zu machen. Gegen einen solchen Entscheid wäre allenfalls geltend zu machen, dass, solange das gegenwärtige Regime in Griechenland am Ruder ist, alles vermieden werden sollte, was als dessen Unterstützung interpretiert werden könnte. Es würde von der schweizerischen Oeffentlichkeit, sollte diese in irgendeiner Weise von dem Geschäft Kenntnis erhalten, kaum verstanden, wenn wir noch vor einem Monat im Europarat Griechenland der Verletzung der europäischen Menschenrechtskonvention anklagten, heute aber einer Kriegsmateriallieferung nach diesem Lande zustimmen. Dem wäre andererseits entgegenzuhalten, dass, wie bereits erwähnt, das Geschäft mit der BRD und nicht direkt mit Griechenland abgeschlossen würde (im Gegensatz etwa zu der jüngst diskutierten Gewährung von Bankkrediten) und dass es sich dabei um eine verhältnismässig geringfügige Lieferung handelt. Schliesslich darf vielleicht daran erinnert werden, auch wenn dieses Argument für uns natürlich nicht massgebend sein kann, dass anlässlich der letzten

NATO-Tagung in Rom ein Bruch mit Griechenland, auch bezüglich der Kriegsmaterialexporte, sorgfältig vermieden worden ist.

Das Pro und Contra dieses Geschäfts abwägend, komme ich zum Schlusse, dass auch im vorliegenden Fall eine Ausnahme vom Embargo gerechtfertigt werden könnte. Die Angelegenheit sollte allerdings noch dem Bundesrat unterbreitet werden. Im übrigen wäre es wohl nützlich, wenn das Gesuch anlässlich der Sitzung des interdepartementalen Ausschusses für Kriegsmaterialfragen vom kommenden Mittwoch besprochen würde.

1 Gesuch mit Beilagen /64: 0

To is took